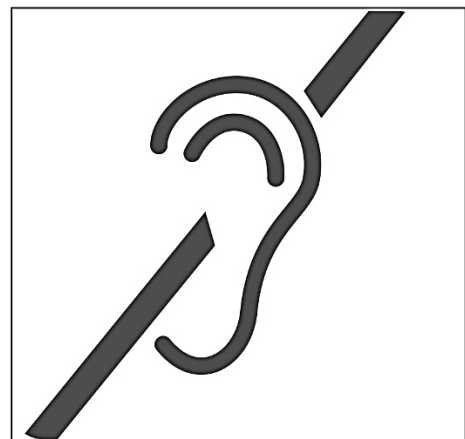
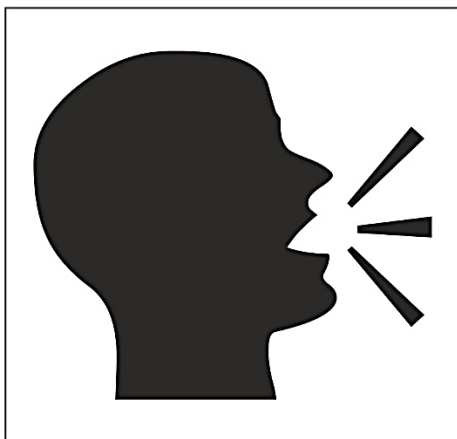
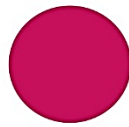
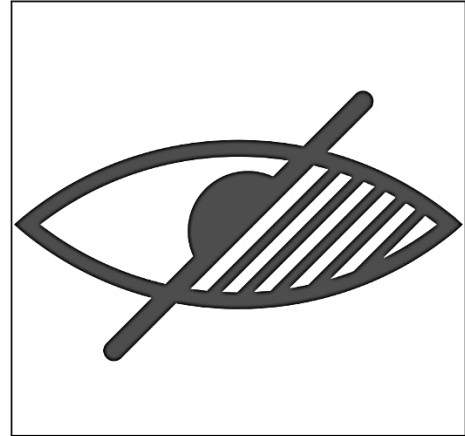


Leitfaden für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen



Rechtlicher Hinweis:

Dieser Leitfaden versteht sich als erste allgemeine Orientierungshilfe für Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen/Behinderungen an der Universität Kassel und weitere Interessierte. Er ersetzt keine psychologische, medizinische oder rechtliche Beratung. Bei konkreten Fragen zu Ihrer Studiensituation sollten Sie sich zusätzlich an einen der hier genannten Ansprechpartner wenden oder weitere Details recherchieren.

Impressum:

Herausgeberin

Universität Kassel

Abteilung Studium und Lehre

Servicebereich Studium und Behinderung

Mönchebergstraße 19

34109 Kassel

Redaktion:

Christoph Trüper

Andrea Herfert

Leitung:

Prof. Felix Welti

Marion Schomburg

Stand: November 2016

Bildnachweis Titelseite: Universität Kassel,
mit Piktogrammen von Fotolia – J. Rommé

Inhaltsverzeichnis

Rechtlicher Hinweis:	I
Inhaltsverzeichnis	I
Grußwort	III
1. Behindert...und ich? – Was heißt Behinderung?.....	1
1.1 Behinderung – Annäherungsversuche an einen schwierigen Begriff	2
1.2 Definitionen, Visionen und Regelungen zum Thema „Behinderung“	3
1.3 Schwerbehinderten-Ausweis	4
1.4 UN-Behindertenrechtskonvention	6
2. Ansprechpartner	8
2.1 Zentral – Servicestelle Studium und Behinderung	8
2.2 Dezentral – Beauftragte in den Fachbereichen.....	10
2.3 Weitere Ansprechpartner.....	13
3. Der Weg ins Studium – Bewerbungs- und Zulassungsverfahren	18
3.1 Studienplatzvergabe – Optionen für Studierende mit Einschränkungen ..	19
3.2 Adressaten für die Antragstellung.....	21
4. Organisation des Studienalltags.....	23
4.1 Nachteilsausgleiche bei Prüfungen.....	23
4.2 Einwahlverfahren.....	25
4.3 Bibliotheksbenutzung	27
4.4 Hilfsangebote der Universitätsbibliothek für blinde und sehbehinderte Studierende	28
4.5 Hilfsmittelpool.....	29
5. Finanzierungs- und Unterstützungsmöglichkeiten.....	30
5.1 BAföG – Förderung des Studiums nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz	31
5.2 Assistenz und Pflege für einen selbstbestimmten Studienalltag	33
5.3 Persönliches Budget.....	38
5.4 Stipendien	39

6. Auslandsaufenthalte – auf dem Weg trotz Handicap.....	40
7. Wohnen	43
7.1 Wohnangebote des Studentenwerks	43
7.2 Weitere Optionen und Wohnberatung	44
8. Alltag auf dem Campus: Angebote.....	45
8.1 Essen und Trinken	45
8.2 Sport und Hochschulsport – Barrierefreie Hinweise.....	46
9. Mobilität – Erreichbarkeit der Universität.....	47
9.1 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV).....	47
9.2 Befreiung von der Zuzahlung zum Semesterticket.....	49
9.3 Parkmöglichkeiten	49

Grußwort

Liebe Studieninteressierte, liebe Studierende,
liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebe Besucherinnen und Besucher der Universität Kassel!

Das Studium ist eine Zeit des Aufbruchs zu neuen, selbst gesetzten Lebenszielen, eine Zeit intensiven Lernens und neugierigen Nachfragens. Doch was ist, wenn eine chronische Erkrankung oder Behinderung in diese Zeit fällt? Sind dann diesem „Aufbruch“ nicht von vornherein enge Grenzen gesetzt – kann ein Studium dann überhaupt noch erfolgreich sein? Skepsis und Ratlosigkeit überwiegen zunächst bei vielen.

Und dennoch: Gerade für Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen eröffnet ein Universitätsstudium viele Chancen: Persönlich – als Erweiterung des eigenen Horizonts und der Handlungsfähigkeit; wirtschaftlich – durch die Möglichkeit, auch mit den vorhandenen Einschränkungen einen hochqualifizierten Beruf zu ergreifen; schließlich gesellschaftlich – durch die Möglichkeit, Verantwortung zu zeigen und Anerkennung zu finden.

Doch wahr ist zugleich: Ein Studium mit einer chronischen Erkrankung oder Behinderung birgt viele zusätzliche Herausforderungen – für alle Beteiligten, Studierende wie Lehrende, und ihr Umfeld. Um ihnen allen einen Überblick zu geben, welche Möglichkeiten die Universität Kassel für ein erfolgreiches Studium mit gesundheitlichen Einschränkungen bietet und welche Hilfestellungen es in organisatorischer, rechtlicher, finanzieller, sozialer und menschlicher Hinsicht gibt – dazu dient dieser Leitfaden.

Die Universität Kassel möchte allen Studierenden, Lehrenden und Gästen ein offener, attraktiver Lern- und Lebensort sein – gleich, welcher Herkunft sie sind, welchen kulturellen Hintergrund, welche persönliche Situation sie mitbringen. Dieser Leitgedanke ist fest im Leitbild der Universität verankert. Er gilt gerade auch für Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen: Die Universität Kassel steht zu den Ideen der Inklusion und Teilhabe, die Deutschland nicht zuletzt mit der Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention bekräftigt hat und die auch eine Universität vor neue Fragen und Aufgaben stellen.

Die Universität Kassel hat sich auf den Weg gemacht, eine inklusive „Hochschule für alle“ zu werden. Bis dahin allerdings wird noch mancher manches Mal über Hürden stolpern, die noch nicht beseitigt sind. Deshalb

meine Ermunterung: Suchen Sie den Kontakt mit der Universität, wenn Sie sich dort durch Barrieren behindert fühlen. Geeignete Ansprechpartner finden Sie – nebst vielen Hinweisen – in diesem Leitfaden.

Es ist uns ein Anliegen, dass Menschen mit und ohne Behinderungen oder Erkrankungen sich hier gleichermaßen entfalten und erfolgreich studieren können.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen ein erfolgreiches, engagiertes Arbeiten.

Ihr

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Hänlein', with a long, sweeping underline that extends to the left.

Prof. Dr. Andreas Hänlein, Vizepräsident

1. Behindert...und ich? – Was heißt Behinderung?

Studium und Behinderung – betrifft mich das? Interessiert mich das? Habe ich eine Einschränkung, die mich im Studium unnötig behindert und kann ich mir Hilfe holen? Hier erfahren Sie einiges über Sinn und Zweck dieser Broschüre und die Bedeutung von „Behinderung“.

Dieser Leitfaden versteht sich als Unterstützung für Studierende mit einer dauerhaften gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer (anderen) Behinderung.

Zu dieser Gruppe gehören unter anderem Studierende mit einer dauerhaften:

- Mobilitätsbeeinträchtigung (Einschränkung von Beweglichkeit und Fortbewegung, insb. Rollstuhlfahrer/innen, Gehbehinderte)
- Sehbeeinträchtigung (Blindheit oder verschiedene Sehbehinderungen)
- Hörbeeinträchtigung (insbesondere Schwerhörigkeit, Gehörlosigkeit)
- Beeinträchtigung von Stimme und Sprechen (z.B. Stottern, Poltern; Artikulationsprobleme)
- Psychischen Störung/ Erkrankung (z.B. Depression, Angst-Störung) inklusive besonderer Persönlichkeitsstrukturen (z.B. Autismus)
- chronischen körperlichen Erkrankung (z.B. Morbus Crohn, Diabetes, Multiple Sklerose)
- anerkannten Teilleistungsstörung (z.B. Legasthenie, Dyskalkulie)

Die Universität Kassel hat sich auf den Weg gemacht „Eine Hochschule für alle“ zu werden und bietet Studierenden, die mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen dieser Art konfrontiert sind, Hilfestellungen an, damit sie selbstbestimmt und erfolgreich studieren können – mit ihren gesundheitlichen Einschränkungen, aber möglichst ohne Einschränkungen auf ihrem Bildungsweg.

1.1 Behinderung – Annäherungsversuche an einen schwierigen Begriff

„Behinderung“ ist ein problematischer Begriff: Im Alltag verbinden sich damit oft verschiedenste Vorurteile und die Stigmatisierung von Menschen mit Behinderung; in der Wissenschaft hält die Debatte um seine genaue Definition unvermindert an. Dies sollte jedoch Betroffene nicht davon abhalten, ihre Rechte wahrzunehmen und sich für eine Verbesserung ihrer eigenen Situation einzusetzen.

In der weltanschaulichen und wissenschaftlichen Debatte ist sogar kontrovers, inwieweit eine Behinderungsdefinition auf die gesundheitliche Beeinträchtigung (Schädigung) der Betroffenen Bezug nehmen darf – ein eher medizinisches Modell von Behinderung –, oder ob nicht vielmehr in erster Linie die Einrichtung der Gesellschaft und die vorherrschende Kultur bestimmen, was Behinderung ist, wie es soziale und kulturelle Modelle von Behinderung postulieren. Politisch maßgeblich sind derzeit Behinderungsmodelle, denen zufolge Behinderung aus einer Wechselwirkung zwischen physischer oder psychischer (Gesundheits-)Einschränkung und gesellschaftlichem Umfeld entsteht. Dieser Gedanke liegt sowohl der Behinderungsdefinition der Weltgesundheitsorganisation (ICF 2001) als auch der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zugrunde. Die UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten den Leitzielen der gleichberechtigten Teilhabe, der (barrierefreien) Zugänglichkeit sowie der Inklusion. Dem Paradigma der Inklusion zufolge soll eine etwaige gesundheitliche Einschränkung für die aktive Teilhabe am Gesellschaftsleben nicht mehr ausschlaggebend sein; Behinderungen sollen als Teil der Vielfalt menschlicher Ausdrucksformen anerkannt werden.¹

Die Scheu, sich zu einer gesundheitlichen Einschränkung zu bekennen und sich offensiv mit dem Problem „Behinderung“ (oder der jeweiligen chronischen Erkrankung) zu befassen, führt oft dazu, dass Studierende ihr Recht auf Unterstützung und Nachteilsausgleiche nicht oder erst sehr spät in Anspruch nehmen und dadurch ihren Studienerfolg unnötigen Schwierigkeiten aussetzen.

¹ Einen Einblick in die weitverzweigte Diskussion um den Behinderungsbegriff erhalten Sie etwa aus Beiträgen der Internetportale www.reha-recht.de und – unter besonderer Berücksichtigung der Betroffenen-Perspektive – auf <http://bidok.uibk.ac.at/>. Einen Überblicksartikel in englischer Sprache finden Sie in der *Stanford Encyclopedia of Philosophy*: <http://plato.stanford.edu/archives/fall2013/entries/disability/>

Dagegen hilft es vielleicht, zu bedenken:

- Niemand sollte sich wegen einer gesundheitlichen Einschränkung schämen. Für viele Betroffene ist sie sogar, in einem positiven Sinne, Teil ihrer Identität. Mit dem Ziel der Inklusion haben sich viele Staaten weltweit zudem darauf verpflichtet, dass Einschränkungen für die Teilhabe am Gesellschaftsleben nicht mehr maßgeblich sein sollen. Sie sollen darüber hinaus als Besonderheiten wertgeschätzt werden.
- Mit einer gesundheitlichen Einschränkung sind Sie an der Universität keinesfalls „allein“: Gemäß der 20. Sozialerhebung des Studentenwerks beträgt der Anteil der Studierenden mit Beeinträchtigung an der Gesamtheit der Studierenden rund 8%.² Ein Großteil davon sieht sich durch seine gesundheitliche Sondersituation im Studium beeinträchtigt. Für viele spielt eine psychische Beeinträchtigung eine große Rolle.
- Für Anträge an der Universität müssen Sie nie sämtliche Details ihrer Lebenssituation oder Krankengeschichte offenlegen, nur für den jeweiligen Antrag besonders relevante. Eine zusätzliche Sicherheit: Alle Angaben müssen vertraulich behandelt werden.

1.2 Definitionen, Visionen und Regelungen zum Thema „Behinderung“

Es gibt zwar eine gesetzliche Definition von Behinderung³, die der offiziellen Anerkennung als (schwer-) behindert zugrunde gelegt wird. Für Anträge und Unterstützungsangebote an der Universität ist aber in aller Regel weder ein Schwerbehindertenausweis, noch die amtliche Anerkennung als „behindert“ Voraussetzung. Es müssen nur die jeweils relevanten Umstände glaubhaft belegt werden.

Ein erfolgreiches Studium ist gerade für Menschen mit Einschränkungen eine entscheidende Chance auf Ihrem weiteren Lebensweg. Suchen Sie sich Unterstützung, damit eine gesundheitliche Einschränkung Ihr Studium so wenig wie möglich einschränkt! Auf den folgenden Seiten finden Sie dazu einige Anregungen. Nutzen Sie außerdem gerne frühzeitig die

² So die Erhebung *Beeinträchtigt Studieren* des Deutschen Studentenwerks (2011, aus der 18. Sozialerhebung). Je nach Interpretation und Quellenlage werden verschiedentlich Anteile von 7 – 10% genannt.

³ § 2 Sozialgesetzbuch (SGB) IX, siehe auch die hier nachfolgend zitierte Fundstelle

Beratungsangebote der Universität. Das Ziel ist klar: Ein erfolgreiches Studium an einer Hochschule für alle!

Große praktische und rechtliche Bedeutung, insbesondere im Zusammenhang mit Studium und Berufsleben, hat die sozialrechtliche Behinderungsdefinition.⁴

Gesetzliche Definitionen

§ 2 Absatz 1 SGB IX legt hierzu fest:

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.“

1.3 Schwerbehinderten-Ausweis

Um zu erreichen, dass eine vorhandene Behinderung offiziell anerkannt wird, kann ein behinderter oder chronisch erkrankter Mensch seine Behinderung vom Versorgungsamt feststellen lassen und einen Schwerbehinderten-Ausweis beantragen. Um Unterstützung im Studium sowie Nachteilsausgleiche bei Prüfungen in Anspruch zu nehmen, ist ein Schwerbehinderten-Ausweis jedoch nicht erforderlich. Er ist lediglich eine von mehreren Möglichkeiten, die vorhandenen Einschränkungen bekannt zu geben und zu belegen.

Im Zuge einer solchen Feststellung beurteilen Gutachter den gesundheitlichen Zustand des Betroffenen insgesamt, setzen den sogenannten „Grad der Behinderung (GdB)“ fest und bestimmen, welche der standardisierten „Merkzeichen“ aufgrund bestimmter gesundheitlicher Merkmale zuerkannt werden. Der Grad der Behinderung ist ein Maß, mit dem die Schwere der Behinderung näherungsweise in Zahlen ausgedrückt werden soll. Er wird auf einer Zehnerskala von 20-100 (Prozent) vergeben. Merkzeichen gibt es beispielsweise für Gehörlosigkeit, Blindheit oder (außergewöhnliche) Gehbehinderung.

Aufgrund einer so festgestellten Behinderung können bestimmte Nachteilsausgleiche und Vergünstigungen gegenüber staatlichen Stellen oder in der Öffentlichkeit in Anspruch genommen werden. Ab einem Grad der

⁴ Diese Definition ist momentan in Bewegung, da das deutsche Recht der UN-Behindertenrechtskonvention angepasst wird.

Behinderung von 50 Prozent liegt eine Schwerbehinderung vor, Betroffene erhalten einen Schwerbehindertenausweis.

Der Schwerbehindertenausweis ist eine vergleichsweise unkomplizierte Möglichkeit, gegenüber anderen Menschen und offiziellen Stellen zu erklären und zu belegen, dass man behindert ist. Er erleichtert es, weitere Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen. Infrage kommen zum Beispiel Lohnsteuer-Ermäßigungen, Vergünstigungen bei verschiedenen Gebühren, ermäßigte Fahr- und Eintrittskarten und so weiter. Wichtig ist der Ausweis für mobilitätsbeeinträchtigte Personen um die Freifahrt in öffentlichen Verkehrsmitteln oder die Nutzung eines Behindertenparkplatzes in Anspruch nehmen zu können.

Für Arbeitnehmer mit Schwerbehinderung gelten im Berufsleben besondere (Schutz-) Vorschriften und zusätzliche Rechte. Von daher ist es ratsam, jedenfalls zum Berufseinstieg ernsthaft über das Für und Wider eines entsprechenden Antrags nachzudenken.

Obwohl ein Schwerbehinderten-Ausweis zu vielen Erleichterungen verhelfen kann, entscheiden sich einige Betroffene dagegen ihn zu beantragen, da ihnen das Risiko, aufgrund ihrer Einschränkungen benachteiligt zu werden, zu groß ist und sie diese nicht öffentlich bekannt geben möchten. Auch das Antrags- und Begutachtungsverfahren stellt eine Hürde da. Informieren Sie sich vor einer Antragstellung selbst über Vor- und Nachteile und holen Sie sich Rat. Für die meisten Anträge und Unterstützungsangebote an der Universität Kassel wird kein Schwerbehindertenausweis benötigt.

Weiterführende Informationen zum Schwerbehindertenausweis:

Informationen der Bundesregierung - „Schwerbehinderung und Ausweis“:

www.einfach-teilhaben.de/DE/StdS/Schwerbehinderung/GdB_Ausweis/ausweis_node.html

Ratgeber-Seite des Deutschen Studentenwerks zum Schwerbehinderten-Ausweis:

www.studentenwerke.de/de/content/schwerbehindertenausweis-ja-oder-nein

Informationen für die Beantragung eines Schwerbehinderten-Ausweises in Kassel:

<https://rp-giessen.hessen.de/soziales/schwerbehindertenshyrecht>

1.4 UN-Behindertenrechtskonvention

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ist ein Menschenrechtsvertrag der Vereinten Nationen, der für die Bundesrepublik im Jahr 2009 in Kraft getreten ist. Sie ist damit in Deutschland seit 2009 geltendes Recht. In der Konvention werden die Allgemeinen Menschenrechte auf die Lebenssituation behinderter Menschen bezogen sowie wichtige Grundsätze für den Umgang mit Behinderungen in Staat und Gesellschaft festgeschrieben. Die Konvention soll den Status von Menschen mit Behinderungen als gleichberechtigte Mitbürger/innen und ihre Menschenrechte sichern helfen. Sie umfasst eine Fülle von Aspekten und Lebensbereichen: Elementare Grundrechte – Recht auf Leben, Freiheit der Person, der Meinungsäußerung, etc.– sowie die (rechtlichen) Prinzipien der politischen Teilhabe behinderter Menschen (Art. 4 Abs. 3), der Bewusstseinsbildung (Art. 8), der Barrierefreiheit/ Zugänglichkeit (Art. 9) dazu weitere Anhaltspunkte zur Teilhabe an Kultur und Gesellschaft. Des Weiteren enthält die Konvention vor allem Konkretisierungen zu sozialen Rechten auf / bezüglich „Wohnung und Familie“ (Art. 23) „Bildung“ (Art. 24), „Gesundheit“ (Art. 25) sowie „Arbeit und Beschäftigung“, Teilhabe am „politischen Leben“ (Art. 29) und an der Freizeitgestaltung (Art. 30).

Insbesondere soweit Sie den Bereich Studium und Beruf betreffen, leiten die Vorgaben und Ideen der UN-BRK auch die Inklusionsarbeit der Universität Kassel. Zwei Leitgedanken der UN-BRK sind die „Inklusion“ sowie die (gleichberechtigte) Teilhabe behinderter Menschen mittels allgemeiner Zugänglichkeit und individueller „angemessener Vorkehrungen“ zu deren Unterstützung. Nach dem Leitbild der Inklusion soll eine Gesellschaft so organisiert sein, dass sie einer großen Bandbreite an Bedürfnissen, Fähigkeiten und Einschränkungen von vornherein Rechnung trägt, ohne dass dafür Sondereinrichtungen geschaffen werden müssen. Hinter dem Begriff der „Teilhabe“ steht ein modernes Bild von behinderten Menschen als eigenständigen Persönlichkeiten, die sich aktiv in die Gesellschaft einbringen, statt passiv allein auf „Fürsorge“ angewiesen zu sein.

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention durch die Unterzeichnerstaaten wird regelmäßig überprüft. Ihre Auswirkungen und Implikationen in Bezug auf die konkrete rechtliche und gesellschaftliche Situation behinderter Menschen sind gegenwärtig Gegenstand einer intensiven Debatte in Fachkreisen und der politischen Öffentlichkeit.

Literaturhinweise zur UN-Behindertenrechtskonvention:

Informationsseite der Bundesregierung:

www.gemeinsam-einfach-machen.de/BRK/DE/StdS/Hintergrund/UNKonvention/UNKonvention_node.html

Informationsseite des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration:

www.behindertenrechtskonvention.hessen.de/aw/home/~bap/Konvention-der-Vereinten-Nationen/

Portal der Vereinten Nationen zur Behindertenrechtskonvention (nicht auf Deutsch verfügbar):

[/www.un.org/disabilities/](http://www.un.org/disabilities/)

Informationsseite zur Umsetzung der Rechte behinderter Menschen mit vielen Beiträgen zu Rechtsprechung und Politik, mitproduziert an der Universität Kassel: www.reha-recht.de

Informationsseite des NETZWERK ARTIKEL 3, in dem sich verschiedene Betroffenenorganisationen zusammengeschlossen haben:

www.netzwerk-artikel-3.de/

2. Ansprechpartner

2.1 Zentral – Servicestelle Studium und Behinderung

Koordinator für Studium und Behinderung

Die Servicestelle berät Studierende und Studieninteressierte insbesondere zu Fragen des Nachteilsausgleichs bei der Hochschulzulassung, im Studium und bei Prüfungen. Bei Bedarf gibt sie Unterstützung bei der Studienorganisation und vermittelt zwischen Studierenden und Lehrenden bzw. der Verwaltung. Sie gibt Auskunft über bauliche Bedingungen sowie die barrierefreie Ausstattung der Hochschule. Außerdem wirkt sie darauf hin, dass Barrieren in der Hochschule abgebaut werden. Sie arbeitet eng mit anderen Stellen im Hochschulbereich zusammen, z. B. in beratender Funktion beim Bau der neuen Universitätsgebäude.

Kontakt:

Koordinator für Studium und Behinderung

Abteilung II – Studium und Lehre

Servicebereich Studium und Behinderung

Campus Center

Moritzstraße 18

34127 Kassel

Telefon: 0561/804 2946

E-Mail: christoph.trueper@uni-kassel.de

Sprechstunde: Mittwoch von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr und nach Vereinbarung,
Anmeldung per E-Mail erbeten

Literaturumsetzungsdienst (Servicestelle barrierefreie Lehrmaterialien)

Der Literaturumsetzungsdienst unterstützt blinde und sehbehinderte Studierende, die Literatur für das Studium in einer möglichst barrierefrei aufbereiteten, digitalen Form benötigen, um diese überhaupt lesen zu können. Dieser Service umfasst insbesondere:

- Einscannen von Büchern und anderen Lehrmaterialien für blinde und sehbehinderte Studierende
- Aufbereitung von solchen Dokumenten in eine möglichst barrierefreie Form
- Informationen zum Thema

Kontakt:

Literaturumsetzungsdienst
(Servicestelle barrierefreien Lehrmaterialien)

Campus Center

Moritzstraße 18

34127 Kassel

Telefon: 0561/804 7521

E-Mail: Literatur-barrierefrei@uni-kassel.de

Sprechstunde: siehe Webseite; nach Vereinbarung

2.2 Dezentral – Beauftragte in den Fachbereichen

Neben dem Beauftragten für Studium und Behinderung und dem Koordinator für Studium und Behinderung (in der Servicestelle) gibt es das Konzept, dass jeder Fachbereich eine eigene Beratung für Studierende anbietet, die näher an den jeweiligen Studienbedingungen und Problemen beraten und unterstützen kann.

Fachbereich 01 Humanwissenschaften

Prof. Dr. Gudrun Wansing

Arnold-Bode-Str. 10, Raum 3104

34109 Kassel

Telefon: 0561/ 8043785

E-Mail: gudrun.wansing@uni-kassel.de

Sprechstunde: Montag 14:30 Uhr - 16:00 Uhr; Anmeldung über das Institutssekretariat (partsch@sozialwesen.uni-kassel.de; Telefon: 0561/804-2942)

Fachbereich 02 Geistes- und Kulturwissenschaften

Prof. Dr. Tom Kleffmann

Diagonale 9, Raum 0416

34109 Kassel

Telefon: 0561/804 3498

Fax: 0561/804 3855

E-Mail: kleffmann@uni-kassel.de

Sprechstunde: Nach Vereinbarung

Fachbereich 05 Gesellschaftswissenschaften

Prof. Dr. Sabine Ruß

Nora-Platiel-Str. 1, Raum 3218

34127 Kassel

Telefon: 0561/804 3093

E-Mail: sruss@uni-kassel.de

Sprechstunde: Nach Vereinbarung

Fachbereich 06 Architektur, Stadt- und Landschaftsplanung

Monika Westphal-Heßler
Gebäude ASL 1, Raum 1115
Universitätsplatz 9, 34109 Kassel
Telefon 0561/804 2425
westphal@asl.uni-kassel.de
Öffnungszeiten Studiensekretariat ASL:
Montag – Freitag: 9:00 – 11:00 Uhr.

Fachbereich 07 Wirtschaftswissenschaften

Dr. Burkhard Hermes
Nora-Platzi 4, Raum 2104
34127 Kassel
Telefon: 0561/804 3067
E-Mail: hermes@uni-kassel.de
Sprechstunde: Montag bis Freitag von 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 19:00 Uhr

Fachbereich 10 Mathematik und Naturwissenschaften

Prof. Dr. Maria Specovius-Neugebauer
Heinrich-Plett-Straße 40, Raum 3304
34132 Kassel
Telefon: 0561/804 4421
Fax: 0561/804 4443
E-Mail: specovi@mathematik.uni-kassel.de
Sprechstunde: Nach Vereinbarung

Prof. Dr. Rita Wodzinski
Heinrich-Plett-Straße 40, Raum 1180
34132 Kassel
Telefon: 0561/804 4531
Fax: 0561/804 4582
E-Mail: wodzinski@physik.uni-kassel.de
Sprechzeit: Nach Vereinbarung per Mail

Fachbereich 11 Ökologische Agrarwissenschaften

Holger Mittelstraß (MSc)

Steinstraße 19

37213 Witzenhausen

Telefon: 05542/ 981240

Fax: 05542/ 981309

E-Mail: mittelst@wiz.uni-kassel.de

Sprechstunde: Dienstag von 11:30 Uhr bis 13:30 Uhr und nach Vereinbarung

Fachbereich 14 Bauingenieur- und Umweltingenieurwesen

Wilfried Diederich

Mönchebergstraße 7, Raum 2307

34125 Kassel

Telefon: 0561/ 804 2703

Fax: 0561/ 804 7703

E-Mail: widi@uni-kassel.de

Sprechstunde: Nach Vereinbarung

Fachbereich 15 Maschinenbau

Dr. Andreas Scheel

Mönchebergstraße 7, Raum 3214

34125 Kassel

Telefon: 0561/ 804 2725

Fax: 0561/ 804 2787

E-Mail: dekanat15@uni-kassel.de

Sprechstunde: Nach Vereinbarung

Fachbereich 16 Elektrotechnik / Informatik

Jörg Altendorf

Wilhelmshöher Allee 73, Raum 1324

34121 Kassel

Telefon: 0561/ 804 6423

Fax: 0561/ 804 6537

E-Mail: Joerg.Altendorf@eecs.uni-kassel.de

Sprechstunde: Freitag nach Vereinbarung

Kunsthochschule Kassel

Thomas Fröhlich

Menzelstraße 15

34121 Kassel

Telefon: 0561/ 804 5386

Fax: 0561/ 804 5013

E-Mail: thomas.froehlich@uni-kassel.de

Sprechstunde: Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 17:30 Uhr

2.3 Weitere Ansprechpartner

ABeR – Autonomes Behinderten Referat

Das ABeR ist die politische Interessenvertretung der Studierenden mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen an der Universität. Ständige Unterstützungsangebote des ABeR sind:

- Allgemeine Beratung von Studierenden und Studieninteressierten mit Behinderungen und chronischer Krankheit zu allen Fragen rund ums Studium,
- Unterstützung bei der Beantragung von Assistenz, Hilfsmitteln oder Prüfungsmodifikationen (Nachteilsausgleich),
- Unterstützung bei der Vermeidung/Beseitigung baulicher Barrieren.

Kontakt:

Rebecca Hegenberg und Felix Wenzel

Nora-Platiel-Straße 2

34127 Kassel

Telefon: 0561/804 2887

Fax: 0561/804 2885

E-Mail: kontakt@behindertenreferat-kassel.de

Homepage: www.behindertenreferat.asta-kassel.de

Sprechstunde: nach Vereinbarung

Studentenwerk Kassel

Das Studentenwerk Kassel hält Beratungsangebote in verschiedenen Bereichen für Studieninteressierte und Studierende bereit. Nachfolgend werden die verschiedenen Angebote mit Kontaktdaten und Sprechzeiten genannt:

Sozialberatung

Die Sozialberatung informiert über den Hochschulort (Kassel, Witzenhausen), die Universität und das Studentenwerk sowie über Beratungsmöglichkeiten, Selbsthilfegruppen und Netzwerke. Sie bietet Hilfe bei der Suche nach Lösungen für persönliche, soziale und wirtschaftliche Probleme. Schwerpunkte bilden die Beratung von Studierenden mit Kind sowie die Beratung von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen.

Kontakt:

Mike Böse

Campus Center

Moritzstraße 18

34127 Kassel

Telefon: 0561/804 2564

E-Mail: sozialberatung@studentenwerk.uni-kassel.de

Homepage: www.studentenwerk-kassel.de/sozialberatung/

Sprechstunde: Montag und Mittwoch von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr und nach Vereinbarung

Psychosoziale Beratungsstelle (PBS)

Die Psychosoziale Beratungsstelle bietet Studierenden und Angehörigen der Universität Kassel Unterstützung bei der Bewältigung ihrer psychischen Krisen an. Das Beratungsangebot ist kostenlos. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der PBS unterliegen der Schweigepflicht.

Kontakt:

Sekretariat: Christine Lengemann

Campus Center

Moritzstraße 18

34127 Kassel

Telefon: 0561/804 2800

E-Mail: beratung@studentenwerk.uni-kassel.de

Homepage: www.studentenwerk-kassel.de/pbs/

Sprechstunde:

Neuanmeldungen Montag und Donnerstag von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr,

Dienstag und Mittwoch von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr;

Offene Sprechstunde Montag von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr, Mittwoch von 11:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Studienfinanzierungsberatung

Die Beratungsstelle informiert über die verschiedenen Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten während des Studiums. Sie berät zu Stipendien, Bildungskrediten, Jobben und Wohngeld.

Kontakt:

Anja Sajonz

Campus Center

Moritzstraße 18

34127 Kassel

Telefon: 0561/804 2247

E-Mail: studienfinanzierung@studentenwerk.uni-kassel.de

Homepage: www.studentenwerk-kassel.de/studienfinanzierung/

Sprechstunde: Montag und Mittwoch von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr,

Donnerstag von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

BAföG-Beratung

Die BAföG-Beratung informiert über BAföG, rechnet aus, ob ein Anspruch besteht und bearbeitet Anträge.

Kontakt:

BAföG-Info-Büro

Campus Center

Moritzstraße 18

34127 Kassel

Telefon: 0561/804 2569 oder -2551

Fax: 0561/804 2548

E-Mail: foerderung@studentenwerk.uni-kassel.de

Homepage: www.studentenwerk-kassel.de/content/finanzieren/bafog/beratung-w-o/

Sprechstunde: Servicezeiten für telefonische und persönliche Beratung finden Sie auf der Homepage.

Studentisches Wohnen

Das Studentenwerk Kassel bietet Studierenden der Uni Kassel preiswerte und hochschulnah gelegene Wohnanlagen an. Zur Auswahl stehen unterschiedliche Wohnformen (z.B. Einzelapartments, Einzelzimmer, Wohngemeinschaften), ebenso sind Angebote für Studierende mit Behinderungen oder mit Kindern vorhanden.

Hinweise zum Thema Wohnen finden Sie auch in Kapitel 7 dieses Leitfadens ab Seite 43.

Kontakt:

Studentenwohnheime in Kassel

Kirsten Schomann

Campus Center

Moritzstraße 18

34127 Kassel

Telefon: 0561/804 2552

E-Mail: i-punkt@studentenwerk.uni-kassel.de

Homepage: www.studentenwerk-kassel.de/wohnheimkassel/

Sprechstunde: Montag bis Donnerstag von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr und Freitag von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Studentenwohnheime in Witzenhausen

Harald Mentz

Telefon: 05542/981 260

E-Mail: mentz@studentenwerk.uni-kassel.de

Homepage: www.studentenwerk-kassel.de/content/wohnen/wohnheime-in-witzenhausen/

Sprechstunde: Montag bis Donnerstag von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Rechtsberatung

Studierenden der Universität Kassel, die in rechtlichen Angelegenheiten Rat und Unterstützung benötigen, bietet das Studentenwerk Kassel eine kostenlose Erstberatung an. Die Beratung erstreckt sich grundsätzlich auf alle im Alltag der Studierenden anfallenden Rechtsfragen.

Kontakt:

Rudolf Schramm

Campus Center, Moritzstraße 18

34127 Kassel

Homepage: www.studentenwerk-kassel.de/rechtsberatung/

Sprechstunde: Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16:30 Uhr

3. Der Weg ins Studium – Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

Da bei Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen in vielen Fällen besondere Bedingungen und Bedürfnisse zu beachten sind, was die Auswahl von Studienfach und -ort betrifft und solche Bewerber/innen häufig aufgrund ihrer Einschränkungen Nachteile auf Ihrem Bildungsweg zu verzeichnen hatten, die beim Zugang zum Studium möglichst nicht zu einer Benachteiligung führen sollten, gibt es eine Reihe von Möglichkeiten, diese besonderen Bedingungen im Bewerbungsverfahren geltend zu machen.

Welche dieser Optionen Sie als Studienbewerber/in mit gesundheitlicher Einschränkung nutzen können oder sollten, hängt unter anderem von der Art Ihrer Beeinträchtigung und vom gewünschten Studiengang ab.

Bitte beachten Sie: Bei zulassungsfreien Studiengängen („ohne Zulassungsbeschränkung“) brauchen Sie bezüglich Ihrer gesundheitlichen Einschränkung keinerlei besondere Anträge zu stellen: In diesen Studiengängen findet keine Auswahl der Bewerber/innen statt – sie erhalten ohnehin eine Zulassung.

Grundsätzlich gilt allerdings: Gerade auch zukünftige Studierende mit gesundheitlicher Einschränkung sollten auf Qualifikation setzen und versuchen, mit Ihrem Können zu punkten. Kein Studierender mit Einschränkung ist gezwungen, der Universität seine besondere (gesundheitliche) Situation bekannt zu geben. Die in einem Antrag geltend gemachten Umstände müssen sich aber entweder auf die gegenwärtige Situation oder eine zukünftige Situation beziehen. Nicht jede gesundheitliche Einschränkung – auch nicht jede anerkannte Schwerbehinderung – kann als „Nachteil“ berücksichtigt werden oder stellt im rechtlichen Sinne einen Härtefall dar.

Grundsatz bei der Vergabe von knappen Studienplätzen ist, alle Bewerber/innen gleich zu behandeln und sie entsprechend ihrer Eignung und Qualifikation zu berücksichtigen.

Auch die Anerkennung als Härtefall – oder von sonstigen Nachteilsausgleichen – bedeutet nicht immer, dass der/die Betreffende zum Studium zugelassen wird. Dies gilt insbesondere bei Studiengängen mit

wenigen Plätzen und vielen Sonderanträgen, da jeweils nur ein begrenztes Kontingent an Plätzen (in Kassel in der Regel 5 % der im jeweiligen Studiengang verfügbaren Plätze) speziell an Bewerber/innen mit gesundheitlicher Einschränkung vergeben wird.

Die Universität Kassel hat sich auf den Weg gemacht, eine „inklusive Hochschule für alle“ zu werden und ermutigt alle Studierenden, offen mit ihren Einschränkungen umzugehen und ihre Chancen zu nutzen – auch die besonderen Optionen im Zulassungsverfahren. Eine Garantie, Studienort und -fach frei wählen zu können, gibt es dennoch auch bei Behinderung und chronischer Erkrankung nicht.

Bitte beachten Sie: Aktuelle und verbindliche Informationen finden Sie auf der Website zum Bewerbungsverfahren der Universität Kassel.

Hinweis:

„Sicher ist nur, je besser die Durchschnittsnote und je höher die Wartezeit ist, umso höher ist die Chance auf einen Studienplatz.“

(Studierendensekretariat Uni Kassel)

Für Bewerber/innen mit Einschränkungen gibt es Nachteilsausgleiche – aber keine Garantie auf den gewünschten Studienplatz!

3.1 Studienplatzvergabe – Optionen für Studierende mit Einschränkungen

Grundsätzlich gibt es die Möglichkeit, seine gesundheitlichen Einschränkungen im Rahmen eines Härtefallantrags geltend zu machen oder einen Antrag auf Nachteilsausgleich (Verbesserung der Durchschnittsnote / Wartezeit) zu stellen.

Mit dem Nachteilsausgleich machen Sie geltend, dass bestimmte Nachteile aus ihrer bisherigen Bildungsbiographie (bestimmte Leistungseinschränkungen oder etwa Verzögerungen beim Schulabschluss) bei der Studienplatzvergabe zu Ihren Gunsten berücksichtigt werden sollen. Mit dem Härtefallantrag machen Sie geltend, dass ihre besondere Situation es erforderlich macht, Ihnen sofort den gewünschten Studienplatz, ohne Aufschub, zuzuteilen.

Alle in Ihrem Antrag geltend gemachten Umstände und Gründe müssen durch entsprechende Unterlagen belegt werden.

Nachteilsausgleich beim Studienzugang

Es bestehen zwei Möglichkeiten des sogenannten „Nachteilsausgleichs“ beim Studienzugang. Wenn sie bestimmte Leistungsbeeinträchtigungen daran gehindert haben, eine bessere Durchschnittsnote (Punktezahl) zu erreichen, haben Studienbewerber/innen die Möglichkeit, einen Nachteilsausgleich zu erreichen. Ähnliches gilt, wenn solche Leistungsbeeinträchtigungen den bisherigen Bildungsweg verlangsamt bzw. unterbrochen haben.

Nachteilsausgleich – Verbesserung der Durchschnittsnote

Hierbei geht es um einen Ausgleich für bestimmte Einschränkungen, die das Ergebnis des Schulabschlusses verschlechtert haben.

Wer nachweist, dass ihn/ihr Gründe, die in seiner/ihrer Person liegen und die er/sie nicht selbst zu vertreten hat, daran gehindert haben, eine bessere Durchschnittsnote (Punktezahl) im Schulabschluss (Hochschulzugangsberechtigung) zu erreichen, kann einen Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote stellen. Als Nachweis für diese Gründe und ihre negative Auswirkung auf die Note ist in der Regel ein Gutachten der Schule erforderlich, an der der Schulabschluss erworben wurde. Das Gutachten muss insbesondere den Zusammenhang zwischen Verschlechterung der Noten und den besonderen Umständen konkret feststellen und darlegen. Die sich daraus ergebende bessere Durchschnittsnote ist ebenfalls anzugeben.

Rechtsgrundlage: §10 Abs. 3 Studienplatzvergabeverordnung Hessen (StudPIVergabeVO)

Nachteilsausgleich – Verbesserung der Wartezeit

Dieser Nachteilsausgleich zielt auf Nachteile auf dem bisherigen Bildungsweg ab: Wer während der Schulzeit aufgrund einer besonderen Ausnahmesituation – eine Behinderung oder chronische Erkrankung (Klinikaufenthalte!), Schwangerschaft u.ä. – viele Fehlzeiten hatte, kann eine Verbesserung der Wartezeit beantragen: Dadurch werden also diese Fehlzeiten in gewissem Umfang als zusätzliche Wartezeit angerechnet.

Rechtsgrundlage: § 8 Abs. 3 StudPIVergabeVO

Weitere Informationen zum Studienzugang in Kassel: www.uni-kassel.de/go/nachteil

Der Härtefall-Antrag – eine weitere Option

Ein geringer Teil (etwa 5 %) der in einem Studiengang zu Verfügung stehenden Studienplätze kann entsprechend der gesetzlichen Vorgaben (§ 11 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Nr. 1 StudPIVergabeVO) an Studienbewerber/innen vergeben werden, für die eine Nichtzulassung zum Studium eine „außergewöhnliche Härte“ bedeuten würde. Eine „außergewöhnliche Härte“ liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe, die in der eigenen Person liegen, die **sofortige Aufnahme** des Studiums **zwingend** erfordern. Anders ausgedrückt: Aus persönlich vorliegenden Gründen ist die Verzögerung des Studienbeginns, **um auch nur ein einziges Semester**, unzumutbar.

Bei der Entscheidung über Härtefall-Anträge werden dementsprechend anspruchsvolle Kriterien zugrunde gelegt. Bewerber/innen mit anerkanntem Härtefall-Antrag werden im Rahmen der Härtefall-Quote vor allen anderen berücksichtigt. Auch ein anerkannter Antrag auf einen Härtefall garantiert allerdings nicht immer eine sofortige Zulassung, da die Anzahl der auf diese Weise vergebenen Plätze eng begrenzt ist.

Damit sich die Universität ein Bild von Ihrer Situation machen und Ihren Antrag fair prüfen kann, legen Sie bitte aussagekräftige Unterlagen und ein Schreiben bei, indem Sie ihr Anliegen erläutern. Lassen Sie sich gegebenenfalls beraten, um den für Sie angemessenen Antrag zu stellen. (siehe Kapitel 2)

Weitere Informationen zum Härtefall-Antrag in Kassel:

www.uni-kassel.de/go/haerte

3.2 Adressaten für die Antragstellung

Werden die Studienplätze für Ihren gewünschten Studiengang über die Stiftung Hochschulstart vergeben, nutzen Sie bitte deren Internetportal und die dort hinterlegten Informationen zu besonderen Anträgen.

Werden die Studienplätze für Ihren gewünschten Studiengang lokal über die Universität Kassel vergeben, informieren Sie sich bitte dort weiter. Anträge auf Nachteilsausgleich oder Härtefallanträge sind in diesem Fall an das Studierendensekretariat der Universität Kassel zu richten.

Studienbewerber/innen mit ausländischen Schul- und Studienabschlüssen wenden sich bitte zunächst an Uni Assist und stellen ihren Härtefall-Antrag auch dort. Zusätzlich wird empfohlen, diesen Antrag informationshalber an das Studierendensekretariat der Universität Kassel zu schicken.

Informationen und Bewerbung bei Hochschulstart:

www.hochschulstart.de

Informationen und Bewerbung bei der Uni Kassel:

<http://www.uni-kassel.de/uni/studium/rund-ums-studium.html>

Informationen und Bewerbung über Uni Assist:

<http://www.uni-assist.de/>

4. Organisation des Studienalltags

4.1 Nachteilsausgleiche bei Prüfungen

Ein Studium mit gesundheitlichen Einschränkungen bringt oft besondere Schwierigkeiten mit sich. Damit diese Einschränkungen nicht zu Nachteilen führen und alle Studierenden die gleichen Chancen haben, ihre Qualifikation in Prüfungen unter Beweis zu stellen, gibt es die Möglichkeit angepasster Prüfungsbedingungen (Nachteilsausgleiche).

Gründe für Prüfungsanpassungen

Zum Ausgleich der zusätzlichen Schwierigkeiten, die eine gesundheitliche Beeinträchtigung insbesondere auch bei der Vorbereitung und Bewältigung von Prüfungen mit sich bringt, haben betroffene Studierende das Recht auf angepasste Prüfungsbedingungen (Prüfungsmodifikation, Nachteilsausgleich), die ihrer individuellen Situation Rechnung tragen. Damit soll sichergestellt werden, dass Studierende mit und ohne Gesundheitsprobleme (oder Behinderungen) gleichberechtigt, mit den gleichen Chancen auf Erfolg, an den Prüfungen teilnehmen. Unter Umständen ermöglicht ein Nachteilsausgleich behinderten Studierenden sogar überhaupt erst, zu einer Prüfung anzutreten, um ihre Qualifikation unter Beweis zu stellen. Prüfungsanpassungen werden von Studierenden mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen häufig in Anspruch genommen und sind Bestandteil eines gerechten Prüfungsablaufs.

Ein Nachteilsausgleich kann nicht in einer Notenverbesserung oder im Verzicht auf eine Prüfung bestehen, sondern nur in einer Änderung der Prüfungsform.

Die Möglichkeit eines solchen Nachteilsausgleichs besteht für Menschen mit länger andauernden körperlichen Erkrankungen, psychischen Störungen und Behinderungen. In bestimmten Fällen können auch Menschen in schwerwiegenden außergewöhnlichen familiären Belastungssituationen – zum Beispiel im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt oder der Pflege der Eltern – einen Nachteilsausgleich in Anspruch nehmen.

Antragsverfahren

Nachteilsausgleiche werden auf vorherigen Antrag des/der Prüfungsteilnehmer/in gewährt. Der Antrag muss schlüssig begründet sein; in aller Regel ist es jedoch nicht notwendig, eine Vielzahl sensibler Details

preiszugeben. Im Antrag muss die Situation, die der jeweiligen (gesundheitlichen) Beeinträchtigung zugrunde liegt, benannt sowie kurz dargestellt werden, inwiefern sie sich negativ auf das Ablegen der Prüfung in der üblichen Form auswirkt. Diese Angaben sind glaubhaft zu belegen, meist durch ein fachärztliches Attest.⁵ Darüber hinaus muss der Antrag Angaben dazu enthalten, welche Form der Prüfung als Nachteilsausgleich angestrebt wird.

Die Form des Nachteilsausgleichs muss der jeweiligen Beeinträchtigung angemessen sein. Möglich sind insbesondere:

- eine Verlängerung von Arbeitszeiten und Fristen,
- der Ersatz einer schriftlichen Prüfung durch eine mündliche (oder umgekehrt),
- Einzelprüfungen anstelle von Gruppenprüfungen,
- Hausarbeiten als Ersatz für bestimmte Klausuren sowie
- die Erlaubnis zur Benutzung bestimmter technischer Hilfsmittel.

Anträge auf Nachteilsausgleich müssen vor der Prüfung gestellt werden. Sie sollten unbedingt so frühzeitig wie möglich gestellt werden, da die Anpassung der Prüfungsbedingungen in der Praxis oft mit einigem organisatorischen Aufwand (anderer Prüfungsraum, zusätzliche Aufsicht bei Zeitverlängerung) verbunden ist und auch die Entscheidung über den Antrag Zeit benötigt.

Die Anträge sind an den für das jeweilige Fach zuständigen Prüfungsausschuss des Fachbereichs zu richten. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Sie können ihn frei formulieren oder das vorgefertigte Formular der Universität Kassel benutzen.

Formulierungshilfen und Formulare

Als Formulierungshilfe für Ihren Antrag steht Ihnen im Internet ein Antragsformular zur Verfügung, das sie direkt online ausfüllen können. Ebenso finden Sie dort einen Vordruck für ein ärztliches Attest zum Antrag. Es wird empfohlen, diese Formulare bei der Antragstellung zu verwenden. Sie können

⁵ Bei bestimmten dauerhaften Beeinträchtigungen (Behinderungen) – etwa Blindheit – kann auch beispielsweise der Schwerbehindertenausweis mit entsprechendem Merkzeichen als Nachweis ausreichen.

aber beispielsweise ergänzend ein eigenes Schreiben beifügen oder sogar eine andere Form wählen, um Ihren Antrag schriftlich zu stellen.

Weitere Informationen, Antragsformular zum Nachteilsausgleich,

Vordruck für das ärztliche Attest: www.uni-kassel.de/themen/barrierefreie-hochschule/studium-und-behinderung/neuer-webauftritt/studienalltag-und-hilfen/pruefungen-und-nachteilsausgleich.html

Leitlinien für die Prüfungsanpassung

Der Nachteilsausgleich darf die fachlichen Anforderungen und das Niveau einer Prüfung nicht verändern. Die Prüfung muss fachlich gleichwertig sein: Die Prüfungsmodifikation darf nur einen Nachteil ausgleichen, aber keinen Vorteil verschaffen.

Die Universität unterstützt und berät Sie bei einer Antragstellung, damit Sie nicht befürchten müssen, in Prüfungen an einer gesundheitlichen Einschränkung zu scheitern. Beratung erhalten Sie direkt in Ihrem Fachbereich (beim Beauftragten für Studium und Behinderung) sowie zentral bei der Servicestelle für Studium und Behinderung (siehe auch Kapitel 2).

Weitere Informationen:

Handbuch Studium und Behinderung: Kapitel VI – Nachteilsausgleiche im Studium und in Prüfungen:

www.studentenwerke.de/sites/default/files/Handbuch_Studium_und_Behinderung_Kap6.pdf

Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung des Deutschen Studentenwerkes, Informationen zu Studium und Prüfungen:

www.studentenwerke.de/de/content/studium-und-pruefungen

4.2 Einwahlverfahren

Gerade Studierende mit gesundheitlichen Einschränkungen (Behinderungen), Studierende mit Kind oder mit familiärer Pflegeverantwortung sind oft darauf

angewiesen, Seminare zu ganz bestimmten Zeiten zu besuchen: Die besondere Herausforderung, mit der sie sich neben ihrem Studium auseinandersetzen, verlangt ihnen schließlich zusätzlichen Organisationsaufwand ab. Um solche Studierenden zu unterstützen, führt die Universität Kassel in einigen Fachbereichen ein „bevorzugtes Einwahlverfahren“ durch.

Derzeit beteiligen sich die Fachbereiche 01, 02, 05, 07, 11 und 15 mit einem Teil Ihres Lehrangebots am bevorzugten Einwahlverfahren. Studierende der teilnehmenden Fachbereiche können gegebenenfalls einen Antrag auf bevorzugte Einwahl in Lehrveranstaltungen ihres Studiengangs stellen. Dieser gilt für ein Semester. Wird der Antrag bewilligt, erhalten die Studierenden einen Platz in den von ihnen gewählten Seminaren. Die Einwahl dieser Studierenden wird vom IT-System automatisch sichergestellt.

Der Antrag kann aus folgenden Gründen gestellt werden:

- chronische Erkrankung oder Behinderung (nachgewiesen durch ärztliches Attest),
- zu betreuendes Kind bis 12 Jahre (nachgewiesen durch Kopie der Geburtsurkunde),
- Schwangerschaft mit voraussichtlichem Entbindungstermin in der Vorlesungszeit des Semesters (nachgewiesen durch ärztliche Bestätigung der Schwangerschaft mit Angabe des Entbindungstermins),
- Pflege eines nahestehenden Angehörigen (nachgewiesen durch Kopie eines Belegs nach §§ 44, 44a SGB XI).

Der Antrag muss fristgerecht und vollständig, mit allen Unterlagen, bei der zuständigen Stelle des Institutes/Fachbereiches abgegeben werden. Entsprechende Informationen finden Sie auf der Homepage des Fachbereiches/Institutes, bei der Servicestelle für Studium und Behinderung sowie dem Frauen- und Gleichstellungsbüro.

**Weitere Informationen, Antragsformular zum Einwahlverfahren,
Vordruck für das ärztliche Attest:**

www.uni-kassel.de/intranet/themen/gleichstellung-u-vereinbarkeit/familiengerechte-hochschule/studieren-mit-kind/bevorzugtes-einwahlverfahren.html

Achtung: Über das bevorzugte Einwahlverfahren einen Platz in einem Kurs zu erhalten bedeutet nicht, dass Sie damit automatisch die Berechtigung bekämen, die dazugehörige(n) Prüfung(en) abzulegen. Dazu sind gegebenenfalls weitere Bedingungen notwendig, die unabhängig vom Einwahlverfahren weiterhin gelten. (Bitte insbesondere Reihenfolge und alle prüfungsrechtlichen Vorschriften beachten!).

Sofern Ihr Fachbereich noch nicht am „bevorzugten Einwahlverfahren“ teilnimmt und Sie dennoch derartige Unterstützung benötigen, nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf (siehe oben und unter „Ansprechpartner“).

Weitere Informationen:

Universität Kassel
Frauen-und Gleichstellungsbüro
Mönchebergstraße 17, 2. OG
34109 Kassel
Yvonne Weber
Kordinatorin Dual Career und Family Welcome
E-Mail: Yvonne.Weber@uni-kassel.de

[Web: www.uni-kassel.de/intranet/themen/gleichstellung-u-vereinbarkeit/familiengerechte-hochschule/startseite.html](http://www.uni-kassel.de/intranet/themen/gleichstellung-u-vereinbarkeit/familiengerechte-hochschule/startseite.html)

4.3 Bibliotheksbenutzung

Aufgrund Ihrer gesundheitlichen Einschränkungen haben manche Studierende Probleme bei der Nutzung der Bibliothek. Hierzu kann im Allgemeinen die Unterstützung des Bibliothekspersonals sowie des Bundesfreiwilligendienstleistenden in Anspruch genommen werden.

Für blinde und sehbehinderte Studierende gibt es speziell auf ihre Bedürfnisse ausgerichtete Angebote. Eine gesonderte Leihfrist-Verlängerung oder Sonderausweise gibt es für behinderte Studierende nicht (mehr), da großzügige Leihfrist-Verlängerungen ohnehin ohne besondere Genehmigung online durchgeführt werden können. Bei Problemen wenden Sie sich bitte an das Bibliothekspersonal oder die Servicestelle Studium und Behinderung.

Weitere Informationen:

Universitätsbibliothek Kassel
Diagonale 10
34127 Kassel

Telefon: 0561 804-7711

E-Mail: info@bibliothek.uni-kassel.de

www.uni-kassel.de/ub/startseite.html

Weitere Informationen: www.uni-kassel.de/themen/barrierefreie-hochschule/studium-und-behinderung/neuer-webauftritt/campus-und-barrierefreiheit/bibliotheksbesuch.html

4.4 Hilfsangebote der Universitätsbibliothek für blinde und sehbehinderte Studierende

Literaturumsetzungsdienst

Die Universitätsbibliothek der Universität Kassel bietet ihren blinden und sehbehinderten Studierenden einen Literaturumsetzungsdienst. Ziel dieses Angebotes ist es, diesen Studierenden ungeachtet ihrer Behinderung eine eigenständige Aneignung der im Studium benötigten Literatur ohne fremde Hilfe zu ermöglichen.

Angefertigt werden möglichst barrierearme Dokumente, meist entweder mit Screenreadern vorlesbare und navigierbare Dateien oder Großschriftumsetzungen nach individuellen Vorgaben. Der Literaturumsetzungsdienst fertigt diese Dokumente als sogenannte „Einzelumsetzungen“ an.

Der Literaturumsetzungsdienst bearbeitet grundsätzlich in der Bibliothek vorhandene Bücher, die den Betroffenen im Original aufgrund ihrer Behinderung nicht zugänglich wären. Die Umsetzung weiterer Seminarmaterialien ist nach Absprache möglich.

Betroffene Studierende, die den Service des Literaturumsetzungsdienstes beanspruchen wollen, nehmen möglichst frühzeitig Kontakt dorthin auf. Bitte beachten Sie, dass Umsetzungsaufträge einige Zeit in Anspruch nehmen und die Kapazitäten unseres Dienstes begrenzt sind. Weitere Informationen zum Angebot des Literaturumsetzungsdienstes entnehmen Sie immer aktuell dem Internet.

Kontakt:

Universitätsbibliothek Kassel
Literaturumsetzungsdienst
Frau Bettina Jesche

Den Service des Literaturumsetzungsdienst finden Sie im Campus Center,
3. Etage, Raum 3147

Telefon: 0561/804-7521

E-Mail: literatur-barrierefrei@uni-kassel.de

Web: www.uni-kassel.de/themen/literaturumsetzungsdienst/startseite.html

Servicezeiten: siehe Website und nach Vereinbarung

Computerarbeitsplatz für blinde und sehbehinderte Studierende

Im Bibliotheksgebäude am Holländischen Platz steht ein moderner, sehgeschädigten gerecht ausgestatteter Computer-Arbeitsplatz zur Verfügung.

Der Arbeitsplatz ist derzeit mit Windows 7 und den Screenreadern JAWS 17 und NVDA sowie dem Vergrößerungsprogramm ZOOMTEXT 10.1 Magnifier Reader ausgestattet. Des Weiteren verfügt der Rechner über einen Scanner mit der Texterkennungssoftware Abbey Finereader 12 sowie einen Brailledrucker. Außerdem besteht die Möglichkeit, Schwarzschrift-Ausdrucke von diesem Rechner an Kopierer zu senden. In dem Arbeitsraum steht ebenfalls ein Bildschirmlesegerät zur Vergrößerung von gedruckter Literatur zur Verfügung. Als Textanwendung ist MS Office 2013 installiert. Um den Blinden- und Sehbehindertearbeitsplatz nutzen zu können, benötigen Sie Ihre Multifunktionskarte mit freigeschalteter Bibliotheksausweiskarte. Für technische Fragen zum Arbeitsplatz steht Ihnen Herr Volkwein zur Verfügung.

Kontakt:

Universitätsbibliothek Kassel

Herr Volkwein

Telefon: 0561/804-7181

E-Mail: volkwein@bibliothek.uni-kassel.de

www.uni-kassel.de/ub/benutzung-service/lernort-bibliothek/unterstuetzung-fuer-sehgeschaedigte.html

4.5 Hilfsmittelpool

Die Universität Kassel hält ein kleines Sortiment an Hilfsmitteln bereit, die Studierende bei entsprechendem Bedarf für eine begrenzte Zeit entleihen und

nutzen können. Diese stehen größtenteils bei der Medienausleihe des Service Center Lehre bereit. Dort sind zum Beispiel eine FM-Anlage (Miniportanlage) für Hörbehinderte sowie digitale Stifte zur Anfertigung von Mitschriften – insbesondere zur Unterstützung sehbehinderter Studierender – verfügbar.

Die Ausleihe der Hilfsmittel (nicht: sonstiger Artikel) ist kostenlos. Sie erfolgt anfänglich über die Servicestelle Studium und Behinderung, danach eigenständig.

Darüber hinaus können Studierende mit und ohne Handicap natürlich gleichermaßen vom umfassenden Angebot an Medien, Zubehör und Moderationsmaterialien profitieren, das die Medienausleihe bereithält.

Informationen zur Medienausleihe finden Sie im Internet unter:

www.uni-kassel.de/einrichtungen/servicecenter-lehre/medien-dienstleistungen/medienausleihe.html

5. Finanzierungs- und Unterstützungsmöglichkeiten

Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen haben häufig für ihren Lebensunterhalt, ihren ausbildungsbedingten Bedarf und gegebenenfalls für ihre pflegerische Versorgung einen zusätzlichen finanziellen Aufwand. Finanziert werden müssen beispielsweise Studienhelfer, die Assistenzdienste wie fotokopieren oder das Mitschreiben in Lehrveranstaltungen erledigen, sowie technische Hilfsmittel vom Hörgerät bis zum behinderungsgerechten Computerarbeitsplatz.

Für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen kommen - neben Unterhaltsleistungen der Eltern - eine Reihe von Finanzierungsmöglichkeiten sowie Sach- und Dienstleistungen in Frage. Informieren Sie sich hier über die wichtigsten Unterstützungsmöglichkeiten und die zuständigen Institutionen:

- Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG),
- Krankenkasse (u. a. Hilfsmittel zum Ausgleich der Behinderung),
- Pflegeversicherung (Pflegegeld und/oder Sachleistungen),

- Hilfe zur Pflege im Rahmen der Sozialhilfe nach § 61 SGB XII vom zuständigen Sozialamt der Stadt oder des Wohnorts (zusätzliches Pflegegeld, bedarfsdeckende Pflegesachleistungen),
- Blindengeld nach dem Hessischen Landesblindengeldgesetz.
- Leistungen zur Teilhabe als Eingliederungshilfe der Sozialhilfe nach § 53, § 54 SGB XII vom Sozialamt des Kreises oder der kreisfreien Stadt in Hessen: Fahrten zur Hochschule bzw. Führerschein und behindertengerechtes Kraftfahrzeug; technische Hilfsmittel zum Studium, Studienassistenz, behinderungsgerechter häuslicher Arbeitsplatz und ähnliches mehr.
- Leistungen zur Teilhabe und Rehabilitation können bei allen Rehabilitationsträgern (Sozialhilfe, Krankenkasse usw.) auch in Form eines bedarfsgerechten, auch trägerübergreifenden, Persönlichen Budgets beantragt werden.
- Stipendien und Stiftungen.

Weiterführende Informationen der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung des Deutschen Studentenwerkes:

www.studentenwerke.de/de/content/studieren-mit-beeintraechtigungen-keine-finanzierung-aus-einer-hand

5.1 BAföG – Förderung des Studiums nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

Auch für Studierende mit gesundheitlichen Einschränkungen ist das BAföG – die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) – eine wichtige Finanzierungsquelle für das Studium, wenn keine ausreichenden eigenen Mittel zur Verfügung stehen. Das BAföG ist eine Option der Studienfinanzierung, wenn das eigene Einkommen und Vermögen sowie dasjenige der Eltern (und gegebenenfalls Ehegatten) nicht zur Studienfinanzierung ausreicht.

BAföG beantragen Studienbewerber/innen bei dem für ihre Hochschule zuständigen Amt für Ausbildungsförderung (Studentenwerk) nachdem sie eine Studienplatzzusage erhalten haben. Die Studentenwerke und die Ämter für Ausbildungsförderung sind in allen Fragen der BAföG-Förderung behilflich (siehe Kapitel 2).

Die BAföG-Bestimmungen nehmen auf die besondere Situation von gesundheitlich eingeschränkten Studierenden gesondert Rücksicht. So gibt es insbesondere:

- einen zusätzlichen Härtefreibetrag beim Elterneinkommen,
- die Möglichkeit einer Verlängerung der Förderungshöchstdauer (dies kann den Zeitdruck im Studium reduzieren) sowie
- spezielle Rückzahlungsmodalitäten.

Behinderungsbedingte Mehrausgaben während des Studiums finden bei der BAföG-Berechnung allerdings keine Berücksichtigung.

Weitere Informationen, Formulare und persönliche Ansprechpartner zum BAföG in Kassel:

Studentenwerk Kassel

BAföG-Info-Büro

Moritzstraße 18

34127 Kassel

Telefon: 0561/804 2569 oder -2551

Fax: 0561/804 2548

E-Mail: foerderung@studentenwerk.uni-kassel.de

www.studentenwerk-kassel.de/content/finanzieren/bafog/beratung-wo/

Hinweis:

Gehörlose Studierende können bei Gesprächen im BAföG-Amt – wie bei allen anderen Behörden - auf Wunsch in Gebärdensprache kommunizieren. Ein Gebärdensprachdolmetscher muss laut § 8 Hessisches Behindertengleichstellungsgesetz auf Wunsch gestellt werden.

5.2 Assistenz und Pflege für einen selbstbestimmten Studienalltag

Grundsätzliches

Menschen mit Behinderungen/chronischen Erkrankungen können Pflegeleistungen, Assistenz sowie Hilfsmittel beantragen, die sie benötigen, um ihren Alltag trotz ihrer Einschränkungen zu bewältigen. Es ist zu empfehlen, von diesem Recht Gebrauch zu machen und sich **rechtzeitig** um Unterstützung zu bemühen, damit Studium und Alltag nicht unnötig belastet werden.⁶

Hinweis:

Die Antragsverfahren können einige Zeit in Anspruch nehmen. Frühzeitige Planung hilft! Es gibt aber Fristen (u.U. „3 Wochen“), innerhalb derer ein Antrag behandelt werden muss und Regeln für den Fall, dass mehrere Träger sich über die Zuständigkeit uneins sind (Details s.: § 16 SGB I, § 14 SGB IX). Lassen Sie sich unterstützen!

Dazu ist zum einen zu klären, wer die Assistenz in der Praxis übernimmt und diese auch gut und zuverlässig leisten kann. Bei ortsansässigen Studierenden

⁶ Die Vorgaben für Assistenz und Pflege unterliegen derzeit einigen Veränderungen u.a. aufgrund der Pflegereform und den Bemühungen um ein Bundesteilhabegesetz. Wir unterstützen Sie dabei, aktuell informiert zu bleiben.

können dies eventuell die Familie oder Angehörige sein. Dann stehen jedoch einige Finanzierungsoptionen nicht zur Verfügung. Unter Umständen kann es so auch schwerer fallen, sich aus dem familiären Umfeld zu Hause zu lösen und eigenständig zu leben – dies ist jedoch ein wichtiges Ziel für viele Studierende.

In allen anderen Fällen kann man sich an Assistenzanbieter und/oder Ambulante Pflegedienste wenden und die benötigte Unterstützung als Dienstleistung in Anspruch nehmen. Unter Umständen ist es auch eine Option, Mitstudierende für die Assistenz einzustellen – entweder selbst als „Arbeitgeber“ oder über einen Assistenzanbieter. Diese werden dann dafür bezahlt, dass sie die benötigte Assistenz erbringen. Ein solches Arrangement setzt allerdings eine geeignete, tragfähige Beziehung zwischen den Beteiligten sowie sichere Rahmenbedingungen voraus und bedarf erfahrungsgemäß einiger Klärungen im Vorfeld.

Zum anderen ist zu klären, wer für die Kosten der Assistenz aufkommt. Auch wenn die Grenzen zwischen den einzelnen Komponenten der Assistenz in der Alltagspraxis häufig fließend sind, kommt die benötigte Hilfe finanziell zunächst nicht „aus einer Hand“: Vielmehr sind öffentliche Stellen als Leistungsträger für deren Abwicklung und Finanzierung zuständig.

Nachfolgend ein Überblick über die für ihre Situation zutreffenden individuellen Details, erkundigen Sie sich bitte zusätzlich in einer Recherche oder einer Beratung.

Es gibt prinzipiell die Möglichkeit, Assistenz sowohl für das Alltagsleben allgemein – inklusive körperlichem Unterstützungsbedarf bei der Pflege und der Haushaltsführung – als auch für das Studium im engeren Sinne in Anspruch zu nehmen.

Hilfen im Alltag

Pflegebedürftige Studierende mit einer Pflegestufe (§ 14 SGB XI) erhalten einen Teil der Leistungen, die sie zur Bewältigung Ihres Alltags benötigen (Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung), von der Pflegekasse als Sachleistung durch einen Pflegedienst (§ 36 SGB XI) oder in Form von Pflegegeld (§ 37 SGB XI). Diese Situation betrifft aber nur einen Teil der Studierenden mit einer gesundheitlichen Einschränkung. Im Übrigen gilt:

Beim Sozialamt können Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (nach § 55 SGB IX) beantragt werden, zu denen Assistenz

gehören kann. Diese Möglichkeit wird von Betroffenen unter anderem genutzt, um in einem gewissen Umfang auch Assistenz für private Aktivitäten und Freizeit finanziert zu bekommen. Voraussetzung dafür ist, dass eine „wesentliche Behinderung“ (§§ 53, 54 SGB XII) vorliegt und die betreffende Person im rechtlichen Sinne „bedürftig“ ist.

Bei dieser Finanzierungsmöglichkeit handelt es sich um eine Form der Sozialhilfe. Sozialhilfe ist nachrangig (nach § 2 SGB XII). Das bedeutet, dass bestimmte Einkommens- und Vermögensgrenzen (nach §§ 82-92 SGB XII) nicht überschritten werden dürfen. Antragstellende müssen zunächst großteils eigenes Geld (Einkommen und Vermögen) einsetzen, bevor sie diese Finanzierung in Anspruch nehmen können. Es gibt jedoch Freibeträge und Schonvermögen, über deren Höhe man sich im Vorfeld ggf. beraten lassen sollte.

Zudem ist die Sozialhilfe nachrangig gegenüber anderen Sozialleistungen. Sie greift erst, wenn kein anderer Leistungsträger die Kosten übernimmt. Ist die Behinderung Folge eines Arbeits-, Schul- oder Kindergartenunfalls, so ist der Träger der Leistungen zur Teilhabe die Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse) nach § 26 SGB VII. Ist sie Folge eines nach dem Opferentschädigungsgesetz anerkannten Falls oder eines anderen Falls der sozialen Entschädigung, das Versorgungsamt nach § 27d BVG. In diesen Fällen übernehmen Unfallversicherung oder Versorgungsamt auch die Pflege.

Das Land Hessen bewilligt, über den Landeswohlfahrtsverband, sehgeschädigten Menschen eine Unterstützung in Form des **Blindengeldes**, um dem behinderungsbedingten finanziellen Mehraufwand Rechnung zu tragen. Antragsunterlagen sowie nähere Informationen zu den Antragsmodalitäten und Höhe des Blindengeldes sind beim Landeswohlfahrtsverband Hessen erhältlich.

Studienassistenz – Unterstützung im Studium

Zu den Leistungen zur Teilhabe der Sozialhilfe (Eingliederungshilfe) gehört nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII auch Assistenz, die sich speziell auf das Studium bezieht (Studienassistenz). Dies umfasst beispielsweise Assistenz zum Mitschreiben in Vorlesungen und bei der Niederschrift von Texten, für Bibliotheksgänge, für Wegebegleitung auf dem Campus, aber auch der Einsatz von Schriftmittlern und Gebärdensprachdolmetschern. Wichtige Schlagworte für die Orientierung im Umgang mit den Behörden und die

eigene Internetrecherche lauten hier: „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“, speziell: „Hilfe zum Besuch einer Hochschule“. Zuständig für Studierende mit Wohnort Kassel ist das Sozialamt der Stadt Kassel, in anderen Gemeinden das jeweils zuständige Sozialamt.⁷

Hinweis:

Ihr zuständiger Sachbearbeiter richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben Ihres Nachnamens und ist auf der Internetseite des Sozialamts zu finden. (Gültig für Kassel)

Hilfe bei der Pflege und im Haushalt

Gerade umfassendere Behinderungen bringen oft einen erheblichen Bedarf an pflegerischer Unterstützung und Hilfen im Haushalt mit sich. Bei Pflegebedürftigkeit können Leistungen zur Pflege und Haushaltsführung von der Pflegeversicherung beantragt werden. Bei gesetzlich Krankenversicherten ist die Krankenkasse zugleich Pflegekasse; privat Versicherte wenden sich an ihre jeweilige Versicherung.

Auf Antrag des Pflegebedürftigen wird dessen Bedarf durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) beurteilt und gegebenenfalls von der Pflegekasse eine von drei Pflegestufen zuerkannt (§§ 14, 18 SGB XI). Nach der Höhe der Pflegestufe richtet sich auch die Leistung. Es besteht die Möglichkeit, zwischen einem niedrigeren Pflegegeld (§ 37 SGB XI) und einer höheren Pflegesachleistung (§ 36 SGB XI) oder einer Kombination zwischen beidem (§ 38 SGB XI) zu wählen. Mit dem Pflegegeld können Pflege und hauswirtschaftliche Versorgung selbst sichergestellt werden, bei der Pflegesachleistung wird ein zugelassener Pflegedienst beauftragt. Bezüglich der unterschiedlich großen Beträge, die jeweils zur Verfügung gestellt werden, ist zu beachten, dass die Ausgaben für professionelle Pflege durch einen Pflegedienst höher sind als bei einer selbst sichergestellten Versorgung.

Liegt der Finanzbedarf für pflegerische Unterstützung höher als der von der Pflegeversicherung zur Verfügung gestellte Betrag – was häufig der Fall ist – können ergänzend entsprechende Sozialhilfeleistungen (§ 61 SGB XII) beantragt werden, um den Pflege-/Assistenzbedarf zu decken.

Behandlungspflege, z.B. das Setzen von Spritzen, Verbandswechsel oder das Anlegen von Stützstrümpfen, ist eine Leistung der Krankenkasse als

⁷ Bitte beachten: Die Zuständigkeit ist in vielen anderen Bundesländern anders geregelt. Für Kassel (Hessen) gilt die genannte Regelung.

Häusliche Krankenpflege (§ 37 SGB V). Sie wird voll übernommen und gehört nicht zur Pflegesachleistung. Sie kann unter Umständen auch außerhalb des Haushalts, z.B. in der Universität, von einem Pflegedienst geleistet werden.

Hilfsmittel

Zuständig für Hilfsmittel wie Rollstühle, Hörgeräte, Blindenlangstöcke und vieles andere sind die Träger der medizinischen Rehabilitation, soweit sie dem Behinderungsausgleich bei Grundbedürfnissen des täglichen Lebens dienen.

Zuständig ist hier, soweit nicht die Unfallversicherung oder das Versorgungsamt zuständig sind, meistens die Krankenkasse (§ 33 SGB V).

Sobald ein Hilfsmittel *nur* für das Studium erforderlich ist, zum Beispiel ein blindenspezifisches Notebook mit Software, gilt das nicht mehr als Ausgleich eines Grundbedürfnisses. Für solche studienbedingten Hilfsmittel ist im Regelfall das Sozialamt im Rahmen der Eingliederungshilfe zum Studium (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII) zuständig.

Ansprechpartner und Informationen für Assistenz und Pflege:

Gemeinsame Servicestelle für Rehabilitation:

<http://www.reha-servicestellen.de/internet/vdr/rhss.nsf>

Sozialamt Kassel – Eingliederungshilfe:

<http://www.serviceportal-kassel.de/cms05/dienstleistungen/031326/index.html>

Landeswohlfahrtsverband Hessen – Informationen zu Blindengeld in Hessen:

http://lwv-hessen.de/webcom/show_article.php/c-329/nr-124/i.html

Pflegestützpunkt Kassel:

www.stadt-kassel.de/prokassel/senioren/infos/17275/index.html

Informationen des Gesundheitsministeriums zu den Pflegestufen:

<http://www.bmg.bund.de/themen/pflege/pflegebeduerftigkeit/pflegestufen.html>

Wenn Sie Einwände haben – Rechtshinweis

Jeder Rehabilitationsträger ist verpflichtet, bei einem gestellten Antrag die Zuständigkeit von sich aus, innerhalb von zwei Wochen, zu klären. Hält er sich nicht für zuständig, muss er den Antrag innerhalb von zwei Wochen weiterleiten, ansonsten ist der erstangegangene Träger auf jeden Fall

zuständig (§ 14 SGB IX). Beratung und Auskunft sollen auch die Gemeinsamen Servicestellen der Rehabilitationsträger (§ 22 SGB IX) leisten.

Jeder Träger muss Anträge annehmen und bei der Antragstellung beraten (§§ 14-16 SGB I). Es empfiehlt sich, alle Anträge schriftlich zu stellen und eine Kopie zu behalten. Bei Ablehnungen kann innerhalb eines Monats kostenfrei Widerspruch eingelegt werden.

Gegen die Ablehnung eines Antrags kann innerhalb eines Monats kostenfrei Klage beim Sozialgericht⁸ beziehungsweise Verwaltungsgericht⁹ erhoben werden.

5.3 Persönliches Budget

Seit dem Jahr 2001 steht behinderten Menschen mit dem Persönlichen Budget (§ 17 Abs. 2 SGB IX) eine weitere Finanzierungsform für ihren Hilfebedarf zur Verfügung, die aber keine zusätzlichen finanziellen Mittel mit sich bringt. Beim Persönlichen Budget erhält der Betroffene die Unterstützung, die er benötigt, nicht in Form einer Sach- oder Dienstleistung, die von einem Anbieter erbracht und anschließend mit dem Leistungsträger abgerechnet wird. Vielmehr erhält er einen mit dem Leistungsträger (oder: den Leistungsträgern, oft: Sozialleistungsträger) vereinbarten Betrag, von dem er die benötigte Unterstützung eigenverantwortlich „einkaufen“ kann.

Die Höhe des Betrags richtet sich nach dem anerkannten Bedarf und darf regelmäßig den Betrag nicht übersteigen, der sonst in anderer Form bewilligt worden wäre. Das Persönliche Budget kann als trägerübergreifendes Budget Leistungen verschiedener Leistungsträger (z.B. Sozialhilfe und Krankenkasse) zusammenführen. Leistungen der Pflegeversicherung können dann aber nur als Pflegegeld oder in Form von Gutscheinen für Pflegedienste eingebracht werden (§ 35a SGB XI). Zuständig ist einer der beteiligten Träger, der das Verfahren dann für alle führt.

Das Persönliche Budget kann gerade Studierenden helfen, ihre Assistenz flexibler zu planen und zu finanzieren. Es eignet sich besonders für Persönlichkeiten, die bereit sind, viel Eigenverantwortung für die Organisation ihrer Assistenz zu übernehmen und in Situationen, in denen viele

⁸ Betrifft folgende Institutionen: Kranken- und Pflegekasse, Sozialhilfe, Unfallversicherung, Versorgungsamt

⁹ Betrifft das BAföG-Amt

Leistungsträger zuständig sind. Die Chance einer besseren finanziellen Ausstattung bietet das Persönliche Budget in der Regel nicht.

Weiterführende Hinweise zum Persönlichen Budget:

Informationsportal des Sozialministeriums:

www.budget.bmas.de

Informationen aus Betroffenenperspektive vom „Forum selbstbestimmter Assistenz behinderter Menschen e.V.“:

www.forsea.de/

Informationen der „Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben“:

<http://www.isl-ev.de/>

5.4 Stipendien

Auch Stipendien, ein Instrument der Begabtenförderung, stellen eine Möglichkeit da, die Kosten für ein Studium (teilweise) zu decken. Entgegen einer weitverbreiteten Meinung sind dabei gute Noten in Schule und Studium nicht das einzige Entscheidungskriterium der Stipendienggeber – und oft nicht einmal das entscheidendste. Ebenso wichtig sind Engagement, Persönlichkeit und die Identifikation mit den Vorstellungen der jeweiligen Organisation.

Es lohnt sich daher in vielen Fällen, diese Möglichkeit zu bedenken. Es gibt einige wenige Stipendien, die speziell an Studierende mit Behinderungen oder bestimmten Erkrankungen vergeben werden: Beispielhaft für das breite Spektrum der Förderer seien etwa die Angebote der Dr.Willy-Rebelein-Stiftung, des Hildegardisvereins (für Frauen) sowie etwa die Fördermöglichkeiten der Stiftung Darmkrankungen genannt. Hier hilft eine gezielte, auf die eigene Situation ausgerichtete Recherche. In jedem Fall sollten betroffene Studierende aber auch Stipendienprogramme in Betracht ziehen, die nicht gesondert auf gesundheitliche Einschränkungen zugeschnitten sind. Oft kann eine Einschränkung bei den Angaben zum persönlichen Hintergrund mit angegeben werden und wird dann entsprechend berücksichtigt.

Die genauen Modalitäten eines Stipendiums sind bei den jeweiligen Organisationen / Stipendiengebern zu erfragen. Im Folgenden finden Sie noch einige Links zur Stipendienberatung; mit speziellen Fragen angesichts Ihrer gesundheitlichen Einschränkung können Sie sich darüber hinaus an die Servicestelle für Studium und Behinderung (siehe Kapitel 2) wenden.

Weiterführende Hinweise:

Stipendienberatung an der Universität Kassel:

www.uni-kassel.de/go/stipendien

Ratgeberseite des Studentenwerks – Stipendium und Beeinträchtigung:

www.studentenwerke.de/de/content/studienstipendien-jenseits-der-begabtenförderung-recherchetipps

Beratungsportal der Initiative mystipendium.de:

www.mystipendium.de/

Stipendiendatenbank des Bundesministeriums für Bildung und Forschung:

www.stipendienlotse.de/

6. Auslandsaufenthalte – auf dem Weg trotz Handicap

Ein Auslandsstudium ist heute fester Bestandteil vieler erfolgreicher Bildungswege. Schon deshalb sollten auch Studierende mit gesundheitlicher Beeinträchtigung diese Chance nutzen. Allerdings verursachen die einschränkungsbedingten Bedürfnisse oft spezifische Schwierigkeiten bei der Suche eines geeigneten Umfeldes im Ausland und erfordern einen erhöhten Organisationsaufwand. Betroffene Studierende sollten sich daher besonders rechtzeitig und sorgfältig um die Planung ihres Auslandsaufenthalts kümmern. Empfohlen wird auch die medizinischen Voraussetzungen jeweils genau abzuklären: Wie ist die eigene gesundheitliche Situation und passt sie zu den Gegebenheiten im Gastland? Die Finanzierung und Durchführung notwendiger medizinischer Behandlungen muss geklärt werden. Pflegebedürftige und Studierende mit Assistenzbedarf sollten zudem dringend die Finanzierung ihrer Unterstützung im Ausland abklären, da in der Regel nicht dieselben Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, die man im Inland kennt.

Hier ist mit einer komplizierten rechtlich-administrativen und finanziellen Situation zu rechnen.

Lassen Sie sich dennoch von diesen anfänglichen Hürden nicht entmutigen! Bei der Recherche in einschränkungsspezifischen Fragen unterstützt Sie die Servicestelle für Studium und Behinderung (siehe Kapitel 2).

Grundsätzliche Beratung erhalten Sie darüber hinaus im International Office der Universität Kassel. Anbei noch einige erste Hinweise zur Vorbereitung Ihres Auslandsaufenthalts.

Zum Auslandsstudium mit Behinderung – Erste Informationen:

Literaturhinweis: Handbuch „Studium und Behinderung“, Kapitel 10:

www.studentenwerke.de/sites/default/files/Handbuch_Studium_und_Behinderung_Kap10.pdf

Finanzierung für Auslandsaufenthalte bei gesundheitlicher Beeinträchtigung:

www.studentenwerke.de/de/content/mit-beeinträchtigung-ins-ausland-sonderfördermittel-nutzen

Informationsseite des DAAD zum Thema „Behinderung“:

www.daad.de/der-daad/unsere-mission/de/29151-mobilitaet-mit-behinderung/

Informationssammlung zu diesem Thema auf dem Deutschen Bildungsserver:

www.bildungsserver.de/Auslandsstudium-Auslandspraktika-und-Behinderung-2810.html

Einführung von *MyHandicap* zum Higher Education Accessibility Guide:

www.myhandicap.de/job-ausbildung-behinderung/studium/heag-uni/

Wir wünschen einen gelungenen Auslandsaufenthalt und gute Reise!

7. Wohnen

Eine geeignete Wohnung zu finden, ist in Universitätsstädten ohnehin nicht ganz einfach – mit besonderen Anforderungen an Barrierefreiheit kann es noch schwieriger werden. Eine frühzeitige Planung ist daher äußerst wichtig. Erste Planungshilfen und Anlaufstellen finden Sie hier.

7.1 Wohnangebote des Studentenwerks

Ein wichtiger Partner bei der Wohnungssuche ist das Studentenwerk Kassel. Das Studentenwerk bietet für Studierende in Kassel und Studierende in Witzenhausen jeweils ein Kontingent an Wohnheimplätzen an.

Den Antrag auf ein Zimmer in einer Wohnanlage des Studentenwerks kann man online (eingeschränkt barrierefrei) oder als Formular im PDF-Format per Hand ausfüllen. Das Formular muss mit den erforderlichen Unterlagen beim Studentenwerk eingereicht werden.¹⁰ Ein direkter Kontakt zum Studentenwerk kann zu den Öffnungszeiten im Campus Center, Ebene 3, in der Moritzstr. 18 hergestellt werden (siehe auch Kapitel 2).

Bei der Antragstellung können Sie Ihren Bedarf nach einer barrierefreien Unterkunft angeben. Behinderte und chronisch kranke Studierende können einen Härtefall-Antrag auf vorrangige Berücksichtigung stellen, insofern sie aufgrund ihrer Einschränkung mit besonderen Schwierigkeiten konfrontiert sind, eine geeignete Unterkunft zu finden. Bitte fügen Sie Ihrem Antrag, auf dem ihr besonderer Bedarf angegeben ist, einen Schwerbehindertenausweis oder ein ärztliches Attest bei. Das Studentenwerk bemüht sich daraufhin, dem Bedarf nach einer gut zugänglichen (barrierefreien), geeigneten Unterbringung gerecht zu werden. Eine Antragstellung bietet dennoch leider keine Garantie, einen Wohnheimplatz zu bekommen, da die Kapazitäten sehr begrenzt sind.

Das Studentenwerk Kassel bietet derzeit insgesamt 12 barrierefreie Wohngelegenheiten an. Es wird dringend empfohlen, frühzeitig einen entsprechenden Antrag auf einen Wohnheimplatz zu stellen, da die barrierefreien Plätze sonst anderweitig an Studierende vergeben werden, die eigentlich keine barrierefreie Unterbringung benötigen. Da die Anforderungen an barrierefreies Wohnen je nach Lebenssituation individuell äußerst unterschiedlich sein können, empfehlen wir zudem dringend, sich rechtzeitig

¹⁰ Der Online-Antrag wird per E-Mail-Formular unverschlüsselt übermittelt.

vorher vor Ort über die Gegebenheiten zu informieren und mit den Ansprechpartner/innen Kontakt aufzunehmen.

Informationen zu den Wohnangeboten des Studentenwerks:

www.studentenwerk-kassel.de/content/wohnen/

7.2 Weitere Optionen und Wohnberatung

Das Studentenwerk beteiligt sich zudem mit einer Wohnraumbörse an der Vermittlung privater Unterbringungsmöglichkeiten:

www.studentenwerk-kassel.de/wohnungsboerse/

Wohnungssuchende mit gesundheitlichen Einschränkungen oder Behinderungen haben zudem die Möglichkeit sich bei der Wohnberatung des Pflegestützpunkts Kassel Unterstützung zu holen:

www.stadt-kassel.de/prokassel/senioren/infos/17275/index.html

Beratung für Menschen mit Behinderung zu Fragen des (unterstützten) Wohnens und des selbstbestimmten Lebens mit Assistenz bietet auch der FAB e.V. (Verein zur Förderung der Autonomie Behinderter), der auch vereinzelt Wohnmöglichkeiten vermitteln kann:

<http://www.fab-kassel.de/wohnen.html>

8. Alltag auf dem Campus: Angebote

8.1 Essen und Trinken

Das Studentenwerk Kassel bietet an folgenden Uni-Standorten Speisen und Getränke für den kleinen und großen Hunger an:

- Holländischer Platz: Zentralmensa, Restaurant Moritz, Cafeteria Pavillon, TorCafé, Café ProWiso, Bistro K10, Café International
- Wilhelmshöher Allee: Mensa, Cafeteria
- Menzelstraße: Mensa, Cafeteria
- Heinrich-Plett-Straße: Mensa, Cafeteria
- Witzenhausen: Mensa, Cafeteria Steinstraße, Cafeteria Nordbahnhofstraße

Das Verpflegungsangebot der Studentenwerke in den Mensen und Cafeterien ist in der Regel so gestaltet, dass die Gäste sich ihre Mahlzeiten individuell zusammenstellen können, indem sie aus den vorhandenen Komponenten frei auswählen. Es wird auf vollwertige Kost und frische Zubereitung Wert gelegt. Fast überall steht ein fleischloses Angebot zur Verfügung. Die in den Speisen (Lebensmitteln) enthaltenen Zusatzstoffe, kennzeichnungspflichtigen Allergene sowie weiteren Inhaltsstoffe (zum Beispiel Angaben zu Fleischart, zur Verwendung von Alkohol etc.) werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen deklariert.

Informationen über die Zugänglichkeit zu den verschiedenen Einrichtungen sind auf der Website des Studentenwerks Kassel zu finden. Konkret stehen – vor allem in der Zentralmensa – folgende Hilfestellungen bereit:

- **Unterstützung:** Vor Ort hilft das Mensapersonal unter anderem bei der Suche nach freien Plätzen, dem Zusammenstellen der Verpflegung und dem Tragen des Essenstabletts. In der Zentralmensa wenden sich Betroffene deshalb bitte an die erste Theke rechts.
- **Speiseplan barrierearm:** Eine Version des wöchentlichen Speiseplans der Zentralmensa in Brailleschrift hängt im Eingangsbereich der Mensa aus. Wenn Sie zusätzliche Informationen für blinde und sehbehinderte

Mensagäste benötigen, melden Sie sich bitte bei der Servicestelle „Studium und Behinderung“

- **Rollstuhlfahrer-Tisch:** In der Zentralmensa ist ein Tisch speziell für Gäste mit eingeschränkter Mobilität (etwa Rollstuhlfahrer) reserviert und mit einem entsprechenden Schild gekennzeichnet. Ein angepasster, höhenverstellbarer Tisch ist in Planung. Anregungen dazu nimmt die Servicestelle „Studium und Behinderung“ entgegen.

Aktuelle Speisepläne und weitere Informationen:

www.studentenwerk-kassel.de/content/essenundtrinken/

Das Angebot an barrierefrei zugänglichen Cafés, Restaurants etc. ist im Übrigen an den verschiedenen Hochschulstandorten in Kassel sehr unterschiedlich und nicht immer reichhaltig. Hier hilft es letztlich nur, selbst zu erkunden, welche Angebote dem eigenen Geschmack ebenso entsprechen wie den individuellen Anforderungen an Barrierefreiheit: Besondere Empfehlungen können hier vonseiten der Universität nicht gegeben werden.

Wer sich auf die Suche begibt, kann aber vorab beispielsweise auf der Online-Karte *Wheelmap* nachsehen, die viele von einer Community aus Selbstbetroffenen zusammengetragene Hinweise – vor allem für Rollstuhlfahrer/innen – bereithält.

Auch hat der Selbsthilfeverein FAB e.V. eine Liste mit aus seiner Sicht rollstuhlgerechten, geeigneten Lokalen zusammengetragen.

Barrierearme Gastronomie in Kassel – Informationsmöglichkeiten

Interaktive Karte rollstuhlgerechter Orte (Sozialhelden e.V.):

www.wheelmap.org

Auswahlliste rollstuhlgerechter Lokale in Kassel:

www.fab-kassel.de/gaststaetten.html (FAB e.V.)

(Die Inhalte der Internetauftritte liegen in Verantwortung der jeweiligen Autoren.)

8.2 Sport und Hochschulsport – Barrierefreie Hinweise

Grundsätzlich stehen die Angebote des Allgemeinen Hochschulsports allen Hochschulangehörigen – mit und ohne gesundheitliche Einschränkungen –

offen und leisten einen wichtigen Beitrag zur Begegnungskultur auf dem Campus. Ob das gewünschte Sportangebot angesichts der eigenen Situation geeignet ist, sollte jeweils mit den Verantwortlichen geklärt werden.

Zudem engagiert sich das Kasseler Projekt GiB (Gemeinsam in Bewegung), das von einer Vielzahl lokaler Partner getragen wird, für Sportangebote an Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen.

Bei weiteren Rückfragen unterstützt Sie die Servicestelle für Studium und Behinderung gern auf der Suche nach geeigneten Angeboten und Kontakten.

Sportangebote in Kassel – auch für Menschen mit (manchen) Handicaps

Allgemeiner Hochschulsport der Universität Kassel:

<http://hochschulsport.uni-kassel.de/>

Portal über Sportangebote für (nicht-)behinderte Menschen in Kassel

www.gib-regionkassel.de/

(Die Inhalte der Internetauftritte liegen in Verantwortung der jeweiligen Autoren.)

9. Mobilität – Erreichbarkeit der Universität

9.1 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Die verschiedenen Standorte der Universität Kassel sind mit Verkehrsmitteln des ÖPNV erreichbar. Auf den Internetseiten des Nordhessischen Verkehrsverbundes (NVV) stehen Fahr- und Netzpläne zur Verfügung. Haltestellenumgebungspläne geben Auskunft, welche Haltestellen barrierefrei bzw. noch nicht barrierefrei ausgebaut sind. Nach Angaben der NVV sind die für die Universität relevanten Haltestellen (Tabelle 1), barrierefrei. Weitere Informationen zur Barrierefreiheit des Kasseler ÖPNV, z.B. Erläuterungen zu Fahrzeugen, Fahrgastinformation und Haltestellen, stellt die Kasseler Verkehrs-Gesellschaft (KVG) bereit.

Der Standort Witzenhausen ist mit Zügen des Regionalverkehrs vom Hauptbahnhof Kassel bzw. Bahnhof Kassel-Wilhelmshöhe erreichbar.

Weitere Auskünfte:

Nordhessischer VerkehrsVerbund
Rainer-Dierichs-Platz 1, 34117 Kassel
Telefon: 0800/939-0800; E-Mail: info@nw.de

<http://www.nvv.de/>

Kasseler Verkehrs-Gesellschaft Aktiengesellschaft
 Königstor 3-13, 34117 Kassel, Telefon: 0561/3089-0;
 E-Mail: kvg@kvg.de Web: www.kvg.de/start/

Tabelle 1: Übersicht - Universitätsstandort, Haltestelle, Verkehrsmittel

Standort	Haltestelle	Verkehrsmittel / Linie
Holländischer Platz	Holländischer Platz/Universität	Tram 1, 5 Regiotram RT3, RT4 Bus 10, 12, 52, 100
Holländischer Platz	Katzensprung/Universität	Tram 3, 6, 7 Bus 10, 52
Heinrich-Plett-Straße	Korbacher Straße/Universität	Tram 4, 7 Bus 17
Heinrich-Plett-Straße	Heinrich-Plett-Straße	Tram 4, 6, 7 Bus 12
Wilhelmshöher Allee	Murhardstraße/Universität	Tram 1, 3
Menzelstraße, Kunsthochschule	Heinrich-Heine- Straße/Universität	Tram 5, 6 Regiotram RT 5 Bus 500
Menzelstraße, Kunsthochschule	Am Weinberg	Tram 5, 6 Regiotram RT 5 Bus 12, 500
Damaschkestraße, Großsporthalle	Auestadion	Tram 5, 6 Regiotram RT 5 Bus 16, 25, 27, 500
Witzenhausen	Bahnhof Witzenhausen Nord	Züge des Regionalverkehrs Rgt. Göttingen

Quelle: eigene Darstellung nach: Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG

Hinweis:

Im Foyer des Campus Center am Holländischen Platz steht ein Terminal mit visuellen und akustischen Fahrgastinformationen mit aktuellen Abfahrtszeiten für die Haltestellen Holländischer Platz/Universität sowie Katzensprung/Universität bereit.

9.2 Befreiung von der Zuzahlung zum Semesterticket

Schwerbehinderte Studierende mit Freifahrtberechtigung können sich auf Antrag beim AStA von der Zuzahlung zum Semesterticket befreien lassen. Bitte unbedingt die Meldefrist für die Rückerstattung sowie die vollständige Einreichung der Unterlagen (Kopie des Schwerbehindertenausweises, aktuelle Wertmarke, Semesterticket) beachten. Der Antrag auf Rückerstattung ist auf der Internetseite des AStA abrufbar.

Weitere Informationen:

AStA Universität Kassel

Nora-Platiel-Straße 2

34127 Kassel

Telefon: 0561/804-3803

E-Mail: oeke@asta-kassel.de

www.uni-kassel.de/themen/effizient-mobil/oepnv/semesterticket.html

<http://asta-kassel.de/ruckerstattung-semesterticket>

9.3 Parkmöglichkeiten

Alle Standorte der Universität Kassel verfügen über Parkmöglichkeiten für Studierende und Beschäftigte der Universität Kassel. An folgenden Standorten sind Behindertenparkplätze ausgeschildert:

- Holländischer Platz
- Heinrich-Plett-Straße (Aufbau- und Verfügungszentrum)
- Kunsthochschule

Eine Übersicht mit den aktuellen Standorten ist auf den Internetseiten der Universität abrufbar. Auf Antrag kann eine Karte zum Öffnen der Parkplatzschranken an den Standorten Holländischer Platz und Wilhelmshöher Allee kostenfrei ausgehändigt werden. Für die Beantragung ist ein Nachweis mittels Schwerbehindertenausweis (mit Merkzeichen G oder aG) vorzulegen.

Weitere Informationen / Ansprechpartner:

Robert Hesse

Abteilung V – Bau, Technik, Liegenschaften

Tel.: 0561/804-3242

E-Mail: rhesse@uni-kassel.de

Standortpläne: <http://www.uni-kassel.de/themen/effizient-mobil/oepnv/standortplaene.html>